

INFORMATIONANSPRUCH DER PRESSE GEGENÜBER BEHÖRDEN¹

MARTIN ZACKOR

A. Allgemeiner Teil: Informationsanspruch der Presse

I. Rechtliche Ausgestaltung des Informationsanspruchs

Durch die ausdrückliche Garantie, sich aus allgemein zugänglichen Quellen, insbesondere den Massenmedien Presse, Rundfunk und Fernsehen, zu unterrichten, wird eine von äußeren Einflüssen und Manipulationen möglichst freie Betrachtung der Wirklichkeit ermöglicht². Der Informationsanspruch der Presse soll die Möglichkeit der Nachrichtenbeschaffung und der Erlangung von Informationen aus dem Bereich der staatlichen Tätigkeiten gewährleisten und dient letztlich der Erfüllung der öffentlichen Aufgabe der Presse (§ 3 LPresseG) – denn es gehört zu den elementaren Bedürfnissen des Menschen, sich aus möglichst vielen Quellen zu unterrichten, das eigene Wissen zu erweitern und sich so als Persönlichkeit zu entfalten³.

Gem. Art. 75 I Nr. 2 GG hat der Bund die Rahmengesetzgebungskompetenz für die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Presse. Im übrigen gilt Art. 70 GG, nach dem die Länder für die Gesetzgebung zuständig sind, soweit nicht die Gesetzgebung des Bundes entgegensteht. Bisher hat der Bund von seiner Kompetenz nicht Gebrauch gemacht, so daß die Länder zur Regelung des Presserechts befugt sind⁴.

Gem. § 4 I LPresseG sind die Behörden verpflichtet, den Vertretern der Presse die der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe dienenden Auskünfte zu erteilen. § 4 II LPresseG nennt einzelne Voraussetzungen, die die Behörden zur Auskunftsverweigerung berechtigen. § 4 III LPresseG stellt klar, daß allgemeine Anordnungen, die einer Behörde Auskünfte an die Presse verbieten, unzulässig sind.

Unterschiede zwischen den Pressegesetzen der einzelnen Bundesländer bestehen insoweit, als in § 4 I (in Brandenburg § 5 I, in Hessen § 3 I) des jeweiligen Landesgesetzes entweder von „der Presse“ oder den „Vertretern der Presse“ gesprochen wird. In Bayern bestimmt § 4 I 2 LPresseG, daß die Presse das Recht auf Auskunft nur durch Redakteure oder andere von ihnen genügend ausgewiesene Mitarbeiter von Zeitungen oder Zeitschriften ausüben kann. Ein solcher Zusatz, der den Begriff der zur Ausübung berechtigten Personen näher umschreibt, ist in den anderen Landespressegesetzen nicht zu finden. Ein weiterer Unterschied besteht in dem Ausnahmekatalog des § 4 II LPresseG. Dieser enthält mit Ausnahme von Bayern, in dessen Landespressegesetz auf beamtenrechtliche und sonstige gesetzliche Vorschriften als Ausnahme verwiesen wird, drei Ausnahmetatbestände. Zum Teil bestimmt eine vierte Ausnahme, daß Auskünfte verweigert werden können, soweit ihr Umfang das zumutbare Maß überschreitet. Diese Regelung beinhalten nicht die Landespressegesetze der Bundesländer Berlin, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Saarland und Thüringen.

II. Rechtsgrundlage des Informationsanspruchs

§ 4 LPresseG gewährt der Presse einen Informationsanspruch gegenüber den Behörden. Umstritten ist, ob der Presse schon durch Art. 5 I 2 GG ein verfassungsunmittelbarer subjektiver Auskunftsanspruch eingeräumt wird, der durch § 4 LPresseG nur konkretisiert wird⁵. Aus der institutionellen Garantie der Einrichtung einer freien Presse wird teilweise ein

¹ © Martin Zackor 2004. Alle Rechte vorbehalten.

² Löffler/Ricker, Handbuch des Presserechts, 4. Aufl., 2000, 19. Kapitel, Rn. 2.

³ BVerfGE 27, 71 (81).

⁴ Groß, DÖV 1997, 140.

⁵ Vgl. Wenzel in Löffler, Presserecht, 4. Aufl., 1997, § 4 LPG, Rn. 16 ff.

verfassungs-unmittelbarer Informationsanspruch gegenüber Behörden abgeleitet. Dabei wird vor allem darauf hingewiesen, daß es der Presse nur so ermöglicht werden könne, ihre öffentliche Aufgabe zu erfüllen⁶. Die h.M.⁷ lehnt allerdings einen direkten Auskunftsanspruch aus Art. 5 GG ab. Das GG habe es den Bundes- und Landesgesetzgebern überlassen, in Abwägung der betroffenen privaten und öffentlichen Interessen mit dem publizistischen Informationsinteresse zu regeln, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Informationsanspruch der Presse gegenüber Behörden bestehe.

III. Systematik des § 4 LPresseG

1. Einführung

Das LPresseG regelt Rechte und Pflichten der Presse. Wie bereits erwähnt, verpflichtet § 4 I LPresseG die Behörden zur Auskunft gegenüber der Presse. § 4 II LPresseG nennt Ausnahmetatbestände, die zur Auskunftsverweigerung berechtigen. § 4 III LPresseG verbietet allgemeine Anordnungen, die die Auskunft gegenüber der Presse verbieten. § 4 IV LPresseG regelt die Gleichbehandlung der Presse.

2. Inhalt und Umfang des Informationsanspruchs

a) Umfassendes Informationsrecht des § 4 I LPresseG

In welcher Form, mit welchem Inhalt und zu welchem Zeitpunkt die verpflichteten Behörden dem Auskunftersuchen der Presse nachkommen, unterliegt keinen starren Regeln, sondern bestimmt sich nach den Anforderungen, die für die Erfüllung der öffentlichen Aufgabe der Presse im Einzelfall notwendig erscheinen⁸. Die Behörden besitzen in diesem Rahmen ein Auswahlermessen⁹. Das Auskunftsverlangen muß von einem Auskunftsberechtigten geltend gemacht werden, da die Behörde von sich aus nicht verpflichtet ist, Informationen weiterzuleiten¹⁰. Auf konkrete Anfrage der Presse ist die Behörde zur wahrheitsgemäßen Darstellung der für die Berichterstattung und Stellungnahme notwendigen Gesichtspunkte verpflichtet¹¹. Aus dem Wahrheitsbegriff folgt zugleich, daß sie Zusammenhänge mit anderen Tatsachenkomplexen, die Einfluß auf die Würdigung der dargestellten Vorgänge haben können, nicht verschweigen darf, wenn es dem Fragenden erkennbar auch hierauf ankommt¹². Aber auch ohne ausdrückliche Rückfrage sind Auskünfte vollständig und nicht unter Weglassung wesentlicher anderer Tatsachen zu erteilen¹³. Denn die der freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung dienende Funktion der Pressefreiheit kann nur unter den Bedingungen umfassender und wahrheitsgemäßer Information gelingen¹⁴. Wahrheit bedeutet Übereinstimmung der Auskunft mit der Wirklichkeit¹⁵. „Halbwahrheiten“ und Falschauskünfte sind deshalb unzulässig, weil der Auskunftsanspruch durch sie nicht ordnungsgemäß erfüllt

⁶ Vertreten von: VG Stuttgart, AfP 1986, 89 (90); Groß, DÖV 1997, 134 ff.; Jerschke, Öffentlichkeitsarbeit der Exekutive und Informationsrecht der Presse, 1971, S. 223 ff.

⁷ BVerwG, NJW 1991, 118; OVG Bremen, NJW 1989, 926; OVG Nordrhein-Westfalen, AfP 1986, 86 (87); dass., DÖV 1996, 255; VG Saarland, AfP 1997, 837 (839); Herzog in Maunz/Dürig, GG (Stand: Februar 2004), Art. 5 Rn. 137; Schröer-Schallenberg, Informationsanspruch der Presse gegenüber Behörden, 1987, S. 35 f.

⁸ Vgl. Schröer-Schallenberg, Informationsanspruch der Presse gegenüber Behörden, 1987, S. 98, 100.

⁹ Vgl. OVG Bremen, a.a.O.; VG Stuttgart, AfP 1986, 89; Schröer-Schallenberg, Informationsanspruch der Presse gegenüber Behörden, 1987, S. 100.

¹⁰ Wenzel in Löffler, Presserecht, 4. Aufl., 1997, § 4 LPG, Rn. 73.

¹¹ Vgl. OVG Bremen, NJW 1989, 926; LG Frankfurt, AfP 1989, 572.

¹² Löffler/Ricker, Handbuch des Presserechts, 4. Aufl., 2000, Kapitel 19, Rn. 2; Schröer-Schallenberg, Informationsanspruch der Presse gegenüber Behörden, 1987, S. 98; vgl. BGH, DVBl. 1981, 96.

¹³ VG Berlin, AfP 1994, 175 (178); Wenzel in Löffler, Presserecht, 4. Aufl., 1997, § 4 LPG, Rn. 84.

¹⁴ BVerfGE 97, 228 (257).

¹⁵ Wenzel in Löffler, Presserecht, 4. Aufl., 1997, § 4 LPG, Rn. 82.

wird. Deshalb kann die Presse in solchen Fällen weiterhin Auskunft verlangen, notfalls auch auf dem Rechtsweg¹⁶.

Eine der Sache angemessene Auskunft wird die Behörde i.d.R. auf verschiedene Art und Weise geben können, sei es, daß eine Pressekonferenz abgehalten wird¹⁷, ein schriftlicher Bericht oder Aktenauszüge zur Verfügung gestellt werden, eine amtliche Presseerklärung abgegeben wird¹⁸ oder laufend gedruckte Informationen herausgegeben werden¹⁹. In anderen Fällen kann das behördliche Ermessen auch auf bestimmte Auskunftsformen beschränkt sein. So wird eine sorgfältige Unterrichtung der Presse bei umfangreichen oder komplizierten Sachverhalten (z.B. statistischen Erhebungen) oft die schriftliche Darstellung verlangen, um Mißverständnisse, Lücken oder Übertragungsfehler auszuschließen, und kann sogar (ausnahmsweise) das Recht auf Akteneinsicht beinhalten²⁰. Andererseits können sich besondere Anforderungen bezüglich des Zeitpunktes einer Mitteilung aus der Eilbedürftigkeit des Auskunftersuchens ergeben, so daß die Presse auf mündliche bzw. telefonische Mitteilung bestehen kann, sofern eine zutreffende Darstellung ohne vorherige Prüfung von Akten sofort möglich ist²¹. Allerdings besteht grds. kein Anspruch auf eine bestimmte Form der Auskunftserteilung²².

Mit der Begründung, der Behördenleiter oder sein zur Erteilung von Presseauskünften Beauftragter hätte nicht das zur Auskunftserteilung erforderliche Wissen, kann eine Behörde eine Auskunft nicht verweigern. Es kommt vielmehr darauf an, ob innerhalb der Behörde (also bei irgendeinem Bediensteten der Behörde) das für die Auskunftserteilung erforderliche amtliche Wissen vorhanden ist²³. Insofern bürdet der Informationsanspruch der Presse dem Behördenleiter und dem zur Auskunftserteilung zuständigen Bediensteten eine begrenzte Ermittlungspflicht innerhalb der Behörde auf. Daraus ergibt sich allerdings kein Recht der Presse, von einer Behörde verlangen zu können, daß diese zur Auskunftserteilung umfangreiche Ermittlungen anstellt – auch die Bekundung von Nichtwissen ist eine Auskunft²⁴.

Die Presse kann von der Behörde nicht verlangen, bekannte Tatsachen zu kommentieren oder sonst zu bewerten. Grds. kann ebensowenig verlangt werden, mit Eigeninformationen einer Behörde bedient zu werden²⁵. Ferner brauchen Auskünfte über die Tätigkeit anderer Behörden nicht erteilt zu werden, selbst wenn dazu Unterlagen vorhanden sind²⁶. Das gleiche gilt für Tatsachen, die Behördenmitglieder privat erfahren haben. Privates Wissen kann aber insofern von Bedeutung sein, als sich daraus u.U. ergibt, daß die amtlich vorliegenden Informationen falsch sind. In einem solchen Fall darf das amtliche Wissen jedenfalls nicht ohne Einschränkungen so mitgeteilt werden, als bestünden keine Zweifel²⁷.

Im Hinblick auf Gemeinderatssitzungen steht fest, daß Pressevertreter das gleiche Zutrittsrecht zu einer öffentlichen Sitzung (vgl. § 35 GemO) haben wie jedermann²⁸. Dagegen besteht kein Teilnahmeanspruch bei nichtöffentlichen Sitzungen, insbesondere wenn es um Angelegenheiten geht, die das öffentliche Wohl und wichtige Belange des Bundes, des Landes

¹⁶ Wenzel, a.a.O.

¹⁷ VGH Baden-Württemberg, AfP 1989, 587.

¹⁸ OVG Rheinland-Pfalz, AfP 1992, 93.

¹⁹ VGH Baden-Württemberg, a.a.O.

²⁰ VG Hannover, AfP 1984, 60 ff.; vgl. Wenzel in Löffler, Presserecht, 4. Aufl., 1997, § 4 LPG, Rn. 30, 84; a.A.: Groß, DÖV 1997, 133 (143).

²¹ Löffler/Ricker, Handbuch des Presserechts, 4. Aufl., 2000, 19. Kapitel, Rn. 2.

²² Wenzel in Löffler, Presserecht, 4. Aufl., 1997, § 4 LPG, Rn. 80.

²³ Groß, a.a.O.

²⁴ Groß, a.a.O.

²⁵ Wenzel in Löffler, Presserecht, 4. Aufl., 1997, § 4 LPG, Rn. 78.

²⁶ Wenzel in Löffler, Presserecht, 4. Aufl., 1997, § 4 LPG, Rn. 79.

²⁷ Wenzel in Löffler, Presserecht, 4. Aufl., 1997, § 4 LPG, Rn. 85.

²⁸ BVerfGE 50, 234 (241 f.); Bogner in Praxis der Kommunalverwaltung, Landesausgabe Rheinland-Pfalz (Stand: März 2002), C 2, 6.3.4.

und der Gemeinde, die Landesverteidigung und die innere Sicherheit sowie Grundstücksangelegenheiten der Gemeinde betreffen²⁹. Bei Raumnot ist es sachlich gerechtfertigt, Pressevertreter zu bevorzugen, weil sie als Multiplikatoren tätig sind³⁰. Dagegen steht ihnen kein Anspruch auf Aufzeichnung öffentlicher Gemeinderatssitzungen zu³¹. Sofern das Auskunftsverlangen der Presse sich auf den Inhalt von nichtöffentlichen Sitzungen bezieht, ist zu beachten, daß die Entscheidung des Gemeinderats, eine Angelegenheit in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln oder die in nichtöffentlicher Sitzung gefaßten Beschlüsse der Öffentlichkeit nicht bekannt zu geben, nicht dafür maßgeblich ist, ob ein presserechtlicher Informationsanspruch besteht. Der Behandlung einer Angelegenheit in nichtöffentlicher Sitzung kommt nur eine Indizwirkung dafür zu, daß sie der Geheimhaltung gem. § 4 II Nr. 2 LPresseG unterliegt³². Im übrigen hat die Behörde in diesem Fall noch immer ihr pflichtgemäßes Ermessen auszuüben, d.h. eine Güterabwägung zwischen der Notwendigkeit der öffentlichen Information und dem entgegenstehenden Geheimhaltungsinteresse vorzunehmen³³.

Angesichts der großen Bedeutung behördlicher Auskünfte für die Presse, aber auch der naheliegenden Gefahr, daß bei der Erteilung von Informationen einzelne wohlgefällige oder politisch nahestehende Presseorgane begünstigt werden, hat die Behörde den Grundsatz der Gleichbehandlung der einzelnen Pressevertreter zu beachten³⁴. Aus § 4 IV LPresseG i.V.m. Art. 3 I GG ergibt sich, daß, wenn eine Behörde Informationen an Vertreter der Presse herausgibt, sie diese Informationen an alle weitergeben muß. Sie darf also nicht eine Unterscheidung vornehmen, etwa über die Qualität oder politische Aussagen eines Druckwerks. Dies ergibt sich weiterhin auch aus Art. 5 I 2 GG, der die Neutralitätspflicht des Staates beinhaltet. Folglich können die Presseorgane verlangen, bezüglich Zeitpunkt, Umfang und Inhalt der Auskunft und der Möglichkeit der Beschaffung gleichbehandelt zu werden³⁵. Eine Ausnahme können Behörden hiervon nur dann machen, wenn die Kapazitäten es nicht zulassen, alle zu informieren. Nur dann besteht die Möglichkeit, einzelne Journalisten auszuschließen. Diese Differenzierung darf nicht willkürlich vorgenommen werden, sondern muß sich an sachliche Kriterien, wie z.B. der Fachbezogenheit, orientieren³⁶. Ein Unterschied zwischen qualitativ „guter“ und „schlechter“ Presse ist unzulässig³⁷.

b) Ausnahmenkatalog des § 4 II LPresseG

(1) Einführung

Das Informationsrecht der Presse kann mit Interessen der Allgemeinheit und des einzelnen in Konflikt geraten. Vor diesem Hintergrund ist eine uneingeschränkte Informationspflicht nicht akzeptabel, denn erst die Berücksichtigung aller, auch im GG verankerten Garan-

²⁹ *Bogner* in Praxis der Kommunalverwaltung, Landesausgabe Rheinland-Pfalz (Stand: März 2002), C 2, 6.3.5.1; vgl. *Dreibus/Neutz/Beucher/Nauheim-Skrobek*, Die Kommunalgesetze für Rheinland-Pfalz (Stand: Juli 2001), § 35 GemO, Anm. 2.

³⁰ *Wenzel* in *Löffler*, Presserecht, 4. Aufl., 1997, § 4 LPG, Rn. 150.

³¹ BVerwG, NJW 1991, 118; *Bogner* in Praxis der Kommunalverwaltung, Landesausgabe Rheinland-Pfalz (Stand: März 2002), C 2, 6.3.4. Zum Informationsanspruch der Presse über Beschlüsse aus einer nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderats vgl. Bayerischer VGH, Beschl. v. 13.08.2004 – 7 CE 04.1601, S. 6 f. (veröffentlicht unter <http://www.vgh.bayern.de/BayVGH/presse/7CE04-1601.pdf>).

³² Vgl. Bayerischer VGH, Beschl. v. 13.08.2004 – 7 CE 04.1601, S. 7.

³³ Vgl. Bayerischer VGH, a.a.O.; *Wenzel* in *Löffler*, Presserecht, 4. Aufl., 1997, § 4 LPG, Rn. 90.

³⁴ *Löffler/Ricker*, Handbuch des Presserechts, 4. Aufl., 2000, 21. Kapitel, Rn. 1; vgl. *Wenzel* in *Löffler*, Presserecht, 4. Aufl., 1997, § 4 LPG, Rn. 46.

³⁵ BVerfGE 80, 124; OVG Bremen, NJW 1990, 931 (933).

³⁶ BVerfG, NJW 1975, 891 (893); *Schröer-Schallenberg*, Informationsanspruch der Presse gegenüber Behörden, 1987, S. 150.

³⁷ BVerfG, NJW 1975, 891 (892); *Schröer-Schallenberg*, Informationsanspruch der Presse gegenüber Behörden, 1987, S. 152.

tien (z.B. das allgemeine Persönlichkeitsrecht) und die Gewährleistung einer effektiven staatlichen Arbeit tragen dem demokratischen Rechtsstaat hinreichend Rechnung³⁸. Die Rechtsprechung hat insoweit ausdrücklich betont, daß es verfassungsmäßig legitimierte staatliche Aufgaben gibt, die zu ihrer Erfüllung der Geheimhaltung bedürfen³⁹.

Der Auskunftsanspruch der Behörden ist daher durch den Ausnahmenkatalog des § 4 II LPresseG, der zur Auskunftsverweigerung berechtigt, eingeschränkt. Auskünfte können gem. § 4 II LPresseG verweigert werden, wenn 1. durch sie die sachgemäße Durchführung eines schwebenden Verfahrens vereitelt, erschwert, verzögert oder gefährdet werden könnte, 2. Vorschriften über Geheimhaltung entgegenstehen, 3. ein überwiegend öffentliches Interesse oder schutzwürdiges privates Interesse verletzt würde oder 4. ihr Umfang das zumutbare Maß überschreitet.

Allerdings ist die Behörde bei dem Vorliegen eines Auskunftsverweigerungsgrundes nicht automatisch zur Verweigerung der Information verpflichtet. Vielmehr ergibt sich aus dem Wortlaut („können“), daß der Behörde hinsichtlich dieser Entscheidung ein Ermessen zusteht⁴⁰. Dies erfordert eine Güterabwägung zwischen dem mit der Gewährleistung der Pressefreiheit in Art. 5 I 2 GG korrelierenden Informationsanspruch und den entgegenstehenden Interessen in § 4 II LPresseG⁴¹. Die Behörde ist deshalb verpflichtet, alle für die Entscheidung relevanten Gesichtspunkte zu berücksichtigen und sachgerecht gegeneinander abzuwägen, wobei der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu berücksichtigen ist⁴².

(2) Beeinträchtigung der Durchführung eines schwebenden Verfahrens (§ 4 II Nr. 1 LPresseG)

Während in Hamburg, Hessen und Thüringen der Begriff des Verfahrens näher erläutert bzw. eingeschränkt wird, ist dies in Rheinland-Pfalz nicht der Fall. Aus dem Wortlaut ergibt sich, daß es sich um noch nicht abgeschlossene Verfahren handeln muß⁴³. Fraglich ist aber, wie der Verfahrensbegriff zu definieren ist.

Nach einer Auffassung fallen alle Verfahren aus den Bereichen der Verwaltung, Justiz und Gesetzgebung unter § 4 II Nr. 1 LPresseG, sofern es sich um förmliche Verfahren (§§ 63 ff. VwVfG) handele⁴⁴. Um eine unbegrenzte Ausweitung zu verhindern, wird zum Teil eine Beschränkung auf gerichtliche oder gerichtähnliche Verfahren gefordert⁴⁵. Andererseits wird auch die Auffassung vertreten, daß der Verfahrensbegriff auf strafrechtliche Gerichts-, Bußgeld- und Disziplinarverfahren einschließlich Ermittlungs- und Untersuchungsverfahren zu begrenzen sei⁴⁶, da gerade in diesen Bereichen der Geheimhaltungs- und Überraschungseffekt eine besondere Bedeutung habe. Der Wortlaut und die historische Auslegung sprechen für die Einbeziehung aller Verfahren⁴⁷. Allerdings ist teleologisch eine Begrenzung erforderlich: Der öffentlichen Aufgabe der Presse steht der Zweck des § 4 II Nr. 1 LPresseG gegenüber, nämlich öffentliche Verfahren möglichst ohne Störungen durchführen zu können⁴⁸. Die staatlichen Interessen an einer Geheimhaltung sind im strafrechtlichen Bereich besonders hoch einzustufen, weil in diesem Bereich durch frühzeitige Veröffentlichungen von Informationen eine

³⁸ *Schröer-Schallenberg*, Informationsanspruch der Presse gegenüber Behörden, 1987, S. 106.

³⁹ BVerfGE 57, 250 (284); BVerwGE 74, 115 (120); BVerwG, NJW 1990, 2762.

⁴⁰ OVG Bremen, NJW 1989, 926; *Wenzel* in *Löffler*, Presserecht, 4. Aufl., 1997, § 4 LPG, Rn. 90.

⁴¹ OVG Bremen, a.a.O.; *Wenzel*, a.a.O.

⁴² OVG Bremen, a.a.O.; OVG Rheinland-Pfalz, NJW 1991, 2659; *Wenzel*, a.a.O.

⁴³ *Löffler/Ricker*, Handbuch des Presserechts, 4. Aufl., 2000, 20. Kapitel, Rn. 5a.

⁴⁴ *Thomas*, AfP 1978, 181 (182 f.); *Wenzel* in *Löffler*, Presserecht, 4. Aufl., 1997, § 4 LPG, Rn. 94 ff.

⁴⁵ *Groß*, DÖV 1997, 133 (139).

⁴⁶ *Schröer-Schallenberg*, Informationsanspruch der Presse gegenüber Behörden, 1987, S. 114 f.

⁴⁷ *Löffler/Ricker*, Handbuch des Presserechts, 4. Aufl., 2000, 20. Kapitel, Rn. 5b.

⁴⁸ *Löffler/Ricker*, a.a.O.

starke Behinderung des Verfahrens eintreten kann⁴⁹. Daher haben hier die staatlichen Interessen Vorrang vor der Information der Öffentlichkeit durch die Presse. Dies gilt allerdings nicht für Verfahren auf anderen Gebieten, denn der Informationsanspruch verlöre praktisch seine Bedeutung, wenn § 4 II Nr. 2 LPresseG alle Verfahren erfaßte⁵⁰.

(3) Geheimhaltungsvorschriften (§ 4 II Nr. 2 LPresseG)

Geheimhaltungsregelungen i.S.d. Regelung sind Vorschriften, die öffentliche Geheimnisse schützen und zumindest auch die auskunftsverpflichtete Behörde zum Adressaten haben⁵¹. Hier handelt es sich vor allem um die Normen, die Staats- und Dienstgeheimnisse betreffen (z.B. §§ 93 ff., 353b StGB, § 174 II GVG, § 69 VII GOBT, § 30 AO, § 30 VwVfG, § 43 DRiG, §§ 150, 150a GewO). Auch in diesen Bereichen muß die Entscheidung, inwieweit Auskunft gegeben werden kann, das Ergebnis einer Abwägung zwischen Grundrechtspositionen und Geheimhaltungspflichten sein⁵².

Fraglich ist, ob Geheimhaltungsvorschriften auch durch allgemeine Verwaltungsvorschriften (z.B. die Qualifizierung bestimmter Vorgänge als Verschlußsachen) begründet werden. Schwierigkeiten ergeben sich daraus, daß eine exakte Definition des Geheimnisbegriffs fehlt⁵³. Zur Vermeidung des naheliegenden Interessenkonflikts in der Behörde und angesichts der Bedeutung des Informationsanspruchs als Ausfluß der durch Art. 5 I 2 GG gewährleisteten institutionellen Garantie muß jedoch folgende Einschränkung gemacht werden: Nur formelle Gesetze oder die aufgrund eines formellen Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften können Geheimhaltungsvorschriften sein⁵⁴. Deshalb können nur Verwaltungsvorschriften, die eine Gesetzesgrundlage aufweisen, als Regelungen i.S.d. § 4 II Nr. 2 LPresseG gelten. Die Kennzeichnung eines Vorgangs als „geheim“ kann nur dann einen Auskunftsverweigerungsgrund begründen, wenn tatsächlich inhaltlich eine Geheimhaltungsbedürftigkeit vorliegt und die Deklaration als „geheim“ nicht nur zur Vermeidung von Presseveröffentlichungen erfolgt⁵⁵. Andernfalls wäre die öffentliche Verwaltung zu leicht in den Stand gesetzt, den u.a. zu ihrer Kontrolle geschaffenen Auskunftsanspruch bzgl. innerbehördlicher Vorgänge leerlaufen zu lassen⁵⁶. Aus dieser Gefahr folgt auch, daß die Behörde im Rahmen der Güterabwägung das Informationsrecht der Presse besonders zu beachten hat⁵⁷.

Keine Geheimhaltungsvorschriften i.S.d. § 4 II Nr. 2 LPresseG sind die Bestimmungen, die dem einzelnen Beamten die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit auferlegen (z.B. §§ 61 BBG, § 70 LBG). Denn der Auskunftsanspruch verpflichtet nicht den einzelnen Beamten, sondern die Behörde, so daß es sich um die Regelung eines anderen Rechtsverhältnisses handelt⁵⁸. Die Behörde, gegen die sich der Informationsanspruch richtet, unterliegt nicht den Verschwiegenheitspflichten wie der einzelne Beamte oder Angestellte im öffentlichen Dienst⁵⁹. Sie ist deshalb nach pflichtgemäßem Ermessen zur Auskunft verpflichtet, sofern kein anderes Geheimhaltungsgebot besteht⁶⁰.

⁴⁹ Branahl, Medienrecht, 2. Aufl., 1997, S. 38.

⁵⁰ Löffler/Ricker, a.a.O.; Wenzel in Löffler, Presserecht, 4. Aufl., 1997, § 4 LPG Rn. 97.

⁵¹ OLG Schleswig AfP 1985, 46 (48).

⁵² Löffler/Ricker, Handbuch des Presserechts, 4. Aufl., 2000, 20. Kapitel, Rn. 7.

⁵³ Vgl. Starck, AfP 1978, 171; Wenzel in Löffler, Presserecht, 4. Aufl., 1997, § 4 LPG, Rn. 104.

⁵⁴ Löffler/Ricker, Handbuch des Presserechts, 4. Aufl., 2000, 20. Kapitel, Rn. 8a; Wente, StV 1988, 216 (219).

⁵⁵ Starck, AfP 1978, 171 (174); Wenzel, a.a.O.

⁵⁶ Löffler/Ricker, a.a.O.; Schröder-Schallenberg, Informationsanspruch der Presse gegenüber Behörden, 1987, S. 121.

⁵⁷ Vgl. OLG Hamm, NJW 1981, 356 (358); Löffler/Ricker, a.a.O.

⁵⁸ Vgl. Jarrass, DÖV 1986, 721 (723); Wenzel in Löffler, Presserecht, 4. Aufl., 1997, § 4 LPG, Rn. 105.

⁵⁹ Groß, DÖV 1997, 133 (137 f.); Wenzel, a.a.O.

⁶⁰ Löffler/Ricker, a.a.O.

(4) Öffentliche und private Interessen (§ 4 II Nr. 3 LPresseG)

§ 4 II Nr. 3 LPresseG enthält eine Generalklausel, die als Auffangtatbestand fungiert. Danach ist eine Abwägung zwischen schutzwürdigen privaten oder überwiegend öffentlichen Interessen und dem Anspruch der Presse auf Information vorzunehmen⁶¹. Dieser Auffangtatbestand kommt vor allem dann in Betracht, wenn andere Verweigerungsgründe nicht oder nicht mehr durchgreifen, z.B., weil die Voraussetzungen der Geheimhaltung nicht mehr vorliegen, oder das schwebende Verfahren abgeschlossen wurde. Die Vorschrift führt somit dazu, daß eine rückhaltlose Information der Öffentlichkeit weiterhin nicht möglich ist. Dies erscheint im Hinblick auf den hohen Stellenwert des Informationsanspruchs der Presse und die Willensbildung des einzelnen bedenklich⁶². Folglich ist grds. der abgeschlossene Sachverhalt offenzulegen und gerade unter diesem Aspekt der Ausnahmetatbestand des § 4 II Nr. 3 LPresseG äußerst restriktiv auszulegen⁶³.

Im Vergleich zu öffentlichen genießen private Interessen gegenüber dem Auskunftsanspruch stärkeren Schutz. Bzgl. privater Interessen kommt es nicht darauf an, ob sie überwiegen, sondern nur darauf, ob sie schutzfähig sind. Sofern dies der Fall ist, gelten die privaten Interessen als vorrangig, so daß das Informationsrecht der Presse entfällt⁶⁴. Die Anerkennung eines schutzwürdigen privaten Interesses setzt allerdings ihrerseits eine Interessenabwägung voraus. Je intensiver das private Interesse bereits Gegenstand öffentlicher Erörterungen war, desto eher sind die Behörden zur Informationserteilung berechtigt⁶⁵.

Bei der Beurteilung der Schutzwürdigkeit privater Interessen sind die in Rechtsprechung und Literatur entwickelten Kriterien zum Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts bei Eingriffen anzuwenden⁶⁶. Ein Auskunftsrecht wird danach u.a. davon abhängen, in welche Sphäre des Persönlichkeitsrechts (Individual-, Privat- oder Intimsphäre) eingegriffen wird; inwieweit derjenige, über den die Behörde Auskunft geben soll, dies durch eigenes Verhalten veranlaßt hat; die voraussichtliche Schwere der Beeinträchtigung und deren Folgen; das Maß des öffentlichen Informationsinteresses⁶⁷; Datenschutzvorschriften⁶⁸ usw.

Grds. werden der Presse keine Auskünfte aus Steuer-, Straf-, Personal-, Ehescheidungsakten, Akten der Sozialdienststellen und über medizinische Untersuchungsergebnisse einzelner Bürger zu geben sein⁶⁹. Ausnahmsweise kann die Presse Informationen verlangen, wenn in den Akten vermerkte Tatsachen unmittelbare Bedeutung für einen die öffentliche Meinung bewegenden Vorgang haben (z.B., wenn die Tatsache schon im wesentlichen vorher bekannt war und die Tätigkeit eines öffentlichen Amtsträgers betrifft, die kraft des Amtes im Mittelpunkt öffentlichen Interesses stand)⁷⁰.

Eine (zeitlich begrenzte) Nachrichtensperre ist nur unter sehr engen Voraussetzungen möglich. Nur dann, wenn eine konkrete Gefahr für Menschenleben besteht, kann eine Nachrichtensperre gerechtfertigt sein und sich gegenüber dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit durchsetzen⁷¹.

⁶¹ Vgl. *Löffler/Ricker*, Handbuch des Presserechts, 4. Aufl., 2000, 20. Kapitel, Rn. 9 f.; *Jarrass*, a.a.O.; *Wenzel* in *Löffler*, Presserecht, 4. Aufl., 1997, § 4 LPG, Rn. 108 ff.

⁶² *Löffler/Ricker*, Handbuch des Presserechts, 4. Aufl., 2000, 20. Kapitel, Rn. 9.

⁶³ Vgl. *Schröer-Schallenberg*, Informationsanspruch der Presse gegenüber Behörden, 1987, S. 141.

⁶⁴ *Evers*, AfP 1974, 548; *Wenzel* in *Löffler*, Presserecht, 4. Aufl., 1997, § 4 LPG, Rn. 111.

⁶⁵ VG Berlin, AfP 1994, 175 (178).

⁶⁶ *Schröer-Schallenberg*, Informationsanspruch der Presse gegenüber Behörden, 1987, S. 37; *Wenzel* in *Löffler*, Presserecht, 4. Aufl., 1997, § 4 LPG, Rn. 112.

⁶⁷ *Löffler/Ricker*, Handbuch des Presserechts, 4. Aufl., 2000, 20. Kapitel, Rn. 10.

⁶⁸ *Schröer-Schallenberg*, Informationsanspruch der Presse gegenüber Behörden, 1987, S. 138.

⁶⁹ *Wenzel* in *Löffler*, Presserecht, 4. Aufl., 1997, § 4 LPG, Rn. 112.

⁷⁰ *Löffler/Ricker*, Handbuch des Presserechts, 4. Aufl., 2000, 20. Kapitel, Rn. 11.

⁷¹ *Wenzel* in *Löffler*, Presserecht, 4. Aufl., 1997, § 4 LPG, Rn. 124 ff.

(5) Zumutbarkeit der Auskunft (§ 4 II Nr. 4 LPresseG)

Die in § 4 II Nr. 4 LPresseG genannte Zumutbarkeitsschranke ist als Konkretisierung der Generalklausel in § 4 II Nr. 3 LPresseG anzusehen⁷². Mit dieser Vorschrift soll eine Störung der behördlichen Tätigkeit durch übertriebene Auskunftsverlangen ausgeschlossen werden⁷³. Die Unbestimmtheit und die daraus resultierende Auslegungsbedürftigkeit des Begriffs des zumutbaren Maßes führen allerdings zu erheblichen Bedenken gegen diese Regelung⁷⁴. Denn die Behörde kann durch eine sie begünstigende Auslegung sehr schnell Auskünfte verweigern. Ferner kann sie für die Vollständigkeit wichtige Informationen zurückhalten, ohne daß dies die Presse bemerken kann (obwohl die Behörde grds. zur umfassenden und vollständigen Auskunft verpflichtet ist). Diese Möglichkeit machte das Informationsrecht der Presse praktisch wirkungslos⁷⁵.

Folglich ist auch dieser Ausnahmetatbestand äußerst restriktiv auszulegen. Die Behörde hat Lästigkeiten als Preis für die freiheitliche Demokratie hinzunehmen⁷⁶. Ferner darf die Auskunft nicht völlig verweigert werden, sondern nur insoweit das zumutbare Maß überschritten wird. Dies ist nur bei einer erheblichen Belastung der Behörde der Fall. Diese wiegt um so geringer, je wichtiger die Auskunftserteilung für die Öffentlichkeit ist⁷⁷. Bei diesem Tatbestand ist das Ermessen, das der Behörde nach den gesetzlichen Vorschriften für die Auskunftsverweigerung zusteht, relevant. Selbst dann, wenn der Aufwand für die Auskunft nach Zeit und Umfang normalerweise unzumutbar ist, kann das Informationsinteresse der Presse so gewichtig sein, daß die Behörde im Rahmen der Güterabwägung sehr sorgfältig zu prüfen hat, ob sie die hierfür erforderlichen Anstrengungen nicht trotzdem anstellt oder sogar anstellen muß⁷⁸.

Darüber hinaus bestimmt § 4 III LPresseG, daß allgemeine Anordnungen, die einer Behörde Auskünfte an die Presse verbieten, unzulässig sind. Daneben wäre eine generelle Anweisung, die eine Verzögerung der Auskunftserteilung bewirken soll, ebenfalls nicht zulässig⁷⁹.

2. Anspruchsberechtigte

Die Auskünfte der Behörden sind gem. § 4 I LPresseG den Pressevertretern mitzuteilen. Soweit in einigen Landespressegesetzen zum einen „die Presse“ und zum anderen „ihre Vertreter“ als Anspruchsberechtigte genannt werden, so erklärt sich dies daraus, daß im ersten Fall der Anspruchsinhaber (die Presse), im zweiten Fall lediglich derjenige kenntlich gemacht wird, der diesen Anspruch geltend machen darf⁸⁰. Die Pressefreiheit als umfassende Garantie ist gerade nicht auf einige Repräsentanten beschränkt, sondern privilegiert die gesamte Presse-tätigkeit bis hin zur Verbreitung⁸¹. Auch der Auskunftsanspruch als Konsequenz der institutionellen Garantie und Voraussetzung für die Erfüllung ihrer Aufgaben in der Demokratie ist der Presse zuerkannt, was durch die Formulierung „Vertreter der Presse“ nicht in Frage gestellt wird⁸².

⁷² Jarrass, a.a.O.

⁷³ *Schröder-Schallenberg*, Informationsanspruch der Presse gegenüber Behörden, 1987, S. 130.

⁷⁴ *Löffler/Ricker*, Handbuch des Presserechts, 20. Kapitel, Rn. 12; vgl. *Wenzel* in *Löffler*, Presserecht, 4. Aufl., 1997, § 4 LPG, Rn. 120 ff.

⁷⁵ Vgl. *Branahl*, Medienrecht, 2. Aufl., 1997, S. 41; *Löffler/Ricker*, a.a.O.

⁷⁶ BVerfGE 15, 288 (296).

⁷⁷ *Löffler/Ricker*, Handbuch des Presserechts, 4. Aufl., 2000, 20. Kapitel, Rn. 13.

⁷⁸ *Löffler/Ricker*, a.a.O.

⁷⁹ *Wenzel* in *Löffler*, Presserecht, 4. Aufl., 1997, § 4 LPG, Rn. 123. Zur Nachrichtensperre s.o. A III 2 b (4).

⁸⁰ *Löffler/Ricker*, Handbuch des Presserechts, 4. Aufl., 2000, 19. Kapitel, Rn. 3.

⁸¹ BVerfGE 91, 125 (134); 77, 346 (354); 50, 234 (240).

⁸² *Wenzel* in *Löffler*, Presserecht, 4. Aufl., 1997, § 4 LPG, Rn. 34, 41.

Für den Begriff der Presse existiert keine Legaldefinition. Das GG verwendet in Art. 5 I 2 GG die Bezeichnung „Pressefreiheit“ und in Art. 75 I 1 Nr. 2 GG „die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Presse“, ohne diese näher zu erläutern. Der Gesetzgeber wollte damit eine Festlegung des Pressebegriffs verhindern, um eine Weiterentwicklung des Pressebegriffs zu ermöglichen⁸³.

Es ist umstritten, ob der Begriff der Presse eng oder weit auszulegen ist. Für eine extensive Auslegung der Institution der Presse der h.M. spricht die besondere Bedeutung der Presse in der Demokratie (vgl. auch § 3 LPresseG). Daher erfaßt die Presse alle nicht nur periodisch erscheinenden zur Verbreitung geeigneten und bestimmten Druckerzeugnisse und zur Vervielfältigung bestimmten Kopien. Auf das Darstellungsniveau kommt es grds. nicht an, wenngleich es unterschiedliche Stufen der Schutzwürdigkeit geben kann, die im Rahmen einer Abwägung mit gegenläufigen schutzwürdigen Belangen bei den Ausnahmetatbeständen zu berücksichtigen sind⁸⁴. Folglich steht der Informationsanspruch der gesamten Presse zu, auch der ausländischen Presse im Inland⁸⁵.

In personeller Hinsicht ist umstritten, ob nur die geistig, d.h. herausgebend, redigierend und publizierend, oder auch technisch bzw. kaufmännisch mit der Informationsbeschaffung sowie -verbreitung beauftragten Personen als Anspruchsberechtigte erfaßt werden. Nach einer weiten Auffassung sind alle im Pressewesen tätigen Personen und Unternehmen anspruchsberechtigt⁸⁶. Erfaßt seien neben dem Verleger, Herausgeber, Redakteur und Journalist auch der Buchhalter in einem Presseunternehmen und der Sachbearbeiter in einer Anzeigenabteilung⁸⁷. Nach a.A. ist der Kreis der Auskunftsberechtigten gem. § 4 LPresseG teleologisch (enger) auszulegen. Gesetzgeberisches Anliegen der Zuerkennung eines Informationsanspruchs sei die Förderung der öffentlichen Meinungsbildung⁸⁸. Demnach stehe ein Anspruch nur den Presseangehörigen zu, die an dieser öffentlichen Meinungsbildung mitwirkten, indem sie zur Gestaltung des geistigen Inhalts eines Presseproduktes beitrügen⁸⁹. Erfaßt seien auch die nur gelegentlich in diesem Bereich tätigen Personen⁹⁰, sofern ein Publikationsinteresse bestehe, so daß private Neugier eines Pressetätigen nicht die Ausübung eines Informationsrechts rechtfertige⁹¹. Im übrigen müsse der berechtigte Kreis der Presseangehörigen nicht in eigener Person auftreten, sondern könne sich eines Vertreters bedienen und ihn mit dem Auskunftersuchen betrauen⁹². Für die kaufmännische, wirtschaftliche und technische Abwicklung bedürfe es keiner Mitwirkung staatlicher Behörden. Die in diesen Bereichen tätigen Personen seien daher nicht anspruchsberechtigt⁹³. Vorzugswürdig ist eine extensive Auslegung der Anspruchsberechtigten, denn nur dadurch können Abgrenzungsschwierigkeiten vermieden werden. Außerdem gewährleistet die Erforderlichkeit eines Publikationsinteresses eine sachgerechte Eingrenzung.

Da der Auskunftsanspruch nicht jedermann zusteht, sondern Bestandteil der besonderen Stellung der Presse ist, besteht in Zweifelsfällen eine Ausweispflicht für die Pressevertreter. Bei den mit der Nachrichtensammlung und -verarbeitung betrauten Pressemitarbeitern genügt der Personalausweis, während freie Journalisten oder die mit dem Auskunftersu-

⁸³ Wenzel in Löffler, Presserecht, 4. Aufl., 1997, § 4 LPG, Rn. 37 ff.

⁸⁴ Wenzel, a.a.O.

⁸⁵ Löffler/Ricker, Handbuch des Presserechts, 4. Aufl., 2000, 19. Kapitel, Rn. 9; Wenzel in Löffler, Presserecht, 4. Aufl., 1997, § 4 LPG, Rn. 40.

⁸⁶ BVerfGE 20, 162, 175; Pieroth/Schlink, Staatsrecht II, 11. Aufl., 1995, Rn. 623.

⁸⁷ BVerfGE 64, 108, 114f.; Pieroth/Schlink, a.a.O.; Branahl, Medienrecht, 2. Aufl., 1997, S. 33.

⁸⁸ Schröder-Schallenberg, Informationsanspruch der Presse gegenüber Behörden, 1987, S. 45.

⁸⁹ Löffler/Ricker, Handbuch des Presserechts, 4. Aufl., 2000, 19. Kapitel, Rn. 4; Schröder-Schallenberg, a.a.O.

⁹⁰ Löffler/Ricker, a.a.O.

⁹¹ BVerfGE 20, 162, 176; Löffler/Ricker, Handbuch des Presserechts, 4. Aufl., 2000, 19. Kapitel, Rn.5.

⁹² Löffler/Ricker, Handbuch des Presserechts, 4. Aufl., 2000, 19. Kapitel, Rn. 4.

⁹³ Schröder-Schallenberg, Informationsanspruch der Presse gegenüber Behörden, 1987, S. 45.

chen speziell Beauftragten (z.B. Redaktionssekretär, Hausanwalt) ggf. ein Legitimationsschreiben der Redaktion vorlegen müssen⁹⁴.

3. Auskunftspflichtete

Der Informationsanspruch der Presse richtet sich gegen Behörden. Hierbei handelt es sich um die nach außen handelnden Organe der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, wobei es gleichgültig ist, in welcher Organisationsform die öffentliche Hand ihre Aufgaben erfüllt (vgl. auch § 1 IV VwVfG)⁹⁵. Unter den Behördenbegriff des LPresseG fallen nicht nur Landes-, sondern auch Bundesbehörden, weil die presserechtlichen Informationsansprüche durch die Gesetzgebungskompetenz der Länder gedeckt sind⁹⁶. Bedient sich die öffentliche Hand zur Erfüllung ihrer Aufgaben privatrechtlicher Organisationsformen, so gilt der Informationsanspruch ebenfalls – sofern ihre Anteile ganz oder überwiegend von der öffentlichen Hand gehalten werden, und sie für die Behörden deren öffentlichen Aufgaben erfüllen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die übertragenen Befugnisse die Ausübung hoheitlicher Gewalt sind oder die privatrechtliche Gesellschaft eine Monopolstellung innehat. Somit kann die Informationspflicht nicht durch eine privatrechtliche Organisationsform umgangen werden. Allerdings sind die Behörden von den bloßen Dienststellen, Abteilungen, Referaten, Dezernaten und Ämtern, denen lediglich als Teile einer Behörde bestimmte Aufgabenbereiche zugeordnet sind, abzugrenzen⁹⁷. Von dem Behördenbegriff i.S.d. § 4 I LPresseG sind auch Stellen der Legislative und Judikative erfaßt⁹⁸.

IV. Durchsetzung des Informationsanspruch

Das Informationsrecht der Presse erlangt seine Sicherung und seinen Charakter als Anspruch erst durch die Möglichkeit der gerichtlichen Durchsetzung⁹⁹. Für diesen Anspruch ist gem. § 40 I 1 VwGO der Verwaltungsrechtsweg eröffnet¹⁰⁰. Dies gilt ausdrücklich auch bei Erklärungen der Staatsanwaltschaft über Strafverfahren gegenüber der Presse, § 23 EGGVG ist nicht einschlägig. Denn es fehlt an einer konkreten, charakteristischen Aufgabenerfüllung auf dem Gebiet der Strafrechtspflege – vielmehr liegt eine Tätigkeit auf dem Gebiet der Öffentlichkeitsarbeit vor¹⁰¹.

Umstritten ist, welche Klageart für die Durchsetzung des Informationsanspruchs statthaft ist. Sofern man die Amtshandlung der Auskunftserteilung als Verwaltungsakt (§ 35 S. 1 VwVfG) qualifiziert, wäre eine Verpflichtungsklage (§ 42 I (1) VwGO) zu erheben¹⁰². Dagegen spricht aber, daß die Gewährung der Auskunft nicht der Regelung eines Einzelfalls dient und auch keine unmittelbaren Rechtswirkungen i.S. einer Maßnahme nach sich zieht¹⁰³. Somit handelt es sich bei der Wissenskundgabe nach h.M. um einen Realakt. Statthafte Klage-

⁹⁴ VG Hannover, AfP 1984, 60 ff.; *Löffler/Ricker*, Handbuch des Presserechts, 4. Aufl., 2000, 19. Kapitel, Rn. 6; *Schröer-Schallenberg*, Informationsanspruch der Presse gegenüber Behörden, 1987, S. 56 f.; *Wenzel in Löffler*, Presserecht, 4. Aufl., 1997, § 4 LPG, Rn. 47.

⁹⁵ *Löffler/Ricker*, Handbuch des Presserechts, 4. Aufl., 2000, 19. Kapitel, Rn. 10; *Schröer-Schallenberg*, Informationsanspruch der Presse gegenüber Behörden, 1987, S. 68 f.

⁹⁶ *Löffler/Ricker*, Handbuch des Presserechts, 4. Aufl., 2000, 19. Kapitel, Rn. 11; *Schröer-Schallenberg*, Informationsanspruch der Presse gegenüber Behörden, 1987, S. 74.

⁹⁷ *Wenzel in Löffler*, Presserecht, 4. Aufl., 1997, § 4 LPG, Rn. 60.

⁹⁸ *Wenzel in Löffler*, Presserecht, 4. Aufl., 1997, § 4 LPG, Rn. 56.

⁹⁹ *Schröer-Schallenberg*, Informationsanspruch der Presse gegenüber Behörden, 1987, S. 169.

¹⁰⁰ BVerwG, AfP 1975, 763; *Groß*, DÖV 1997, 133 (143); *Wenzel in Löffler*, Presserecht, 4. Aufl., 1997, § 4 LPG, Rn. 169.

¹⁰¹ BVerwG, BayVBl. 1988, 757 (759); vgl. *Groß*, a.a.O.

¹⁰² Vertreten von: OVG Bremen, NJW 1989, 926.

¹⁰³ *Löffler/Ricker*, Handbuch des Presserechts, 4. Aufl., 2000, 22. Kapitel, Rn. 3; *Wenzel in Löffler*, Presserecht, 4. Aufl., 1997, § 4 LPG, Rn. 170.

art ist folglich die allgemeine Leistungsklage – ein Vorverfahren (§§ 68 ff. VwGO) und die Einhaltung einer Klagefrist (§ 74 VwGO) entfallen¹⁰⁴.

Daneben besteht die Möglichkeit, eine einstweilige Anordnung gem. § 123 I VwGO zu beantragen¹⁰⁵. Teilweise wird dies mit dem Argument, das Hauptsacheverfahren werde im Wege der einstweiligen Anordnung vorweggenommen, abgelehnt¹⁰⁶.

Bei der Überprüfung der Entscheidung der Behörde über das Auskunftsverlangen der Presse sind die Gerichte zur Kontrolle über die richtige Anwendung des Ermessens berechtigt. Im Einzelfall kann eine Ermessenreduzierung auf Null vorliegen¹⁰⁷.

Die Verletzung der Auskunftspflicht durch die Behörden macht deren Träger gem. § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG wegen Amtspflichtverletzung schadensersatzpflichtig¹⁰⁸.

¹⁰⁴ Vertreten von: OVG Münster, NJW 1995, 2741; VG Berlin, NVwZ-RR 1994, 212 (213); VG Hannover, AfP 1984, 61; VG Saarbrücken, AfP 1997, 132; *Groß*, DÖV 1997, 133 (143); *Schröer-Schallenberg*, Informationsanspruch der Presse gegenüber Behörden, 1987, S. 172; *Wenzel* in *Löffler*, Presserecht, 4. Aufl., 1997, § 4 LPG, Rn. 170.

¹⁰⁵ Vgl. BVerfGE 34, 103; Bayerischer VGH, Beschl. v. 13.08.2004 – 7 CE 04.1601, S. 4; *Löffler/Ricker*, Handbuch des Presserechts, 4. Aufl., 2000, 22. Kapitel, Rn. 5.

¹⁰⁶ *Schröer-Schallenberg*, Informationsanspruch der Presse gegenüber Behörden, 1987, S. 173.

¹⁰⁷ *Löffler/Ricker*, Handbuch des Presserechts, 4. Aufl., 2000, 20. Kapitel, Rn. 2.

¹⁰⁸ *Groß*, a.a.O.